

Amtsgericht Ansbach

Az.: 5 C 964/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

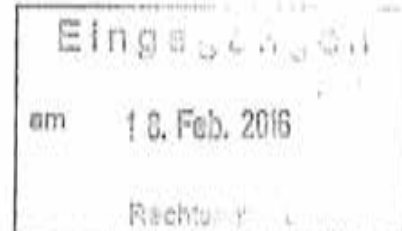
Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

wegen Forderung



erlässt das Amtsgericht Ansbach durch den Richter Winkelmann am 15.02.2016 auf Grund des Sachstands vom 01.02.2016 am 15.02.2016 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 1.071,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 21.01.2015 sowie weitere 72,00 € zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann eine Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Klägerin

Sicherheit in selber Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.887,40 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Firmenverzeichniseintrag.

Die Klägerin bietet ausschließlich andere Unternehmern Leistungen im Bereich von Firmenverzeichniseinträgen sowie zusätzlichen Dienstleistungen zur Steigerung der Webpräsenz in Suchmaschinen an. Hierbei betreibt die Klägerin unter anderem das Firmenverzeichnis „.de“ unter der Firma Verlag für elektronische Medien Melle.

Am 18.12.2014 kam es zu einem Telefongespräch zwischen dem Beklagten und der Vertriebsmitarbeiterin der Klägerin Frau D . Im gegenseitigen Einverständnis wurde das Telefongespräch aufgezeichnet. Bezüglich des genauen Inhalts wird Bezug genommen auf Bl. 12 - 13 d.A.

Der Beklagte bestellte im Rahmen des Gespräches einen Eintrag „Business“ für die Laufzeit von 36 Monaten, beginnend am 18.12.2014 zu einem Gesamtpreis von 900,00 € netto (1.171,00 € brutto).

Mit Schreiben / E-Mail vom 03.01.2015 erklärte der Beklagte die Anfechtung des Vertragsverhältnisses. Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 26.08.2015 mahnte der Beklagte die Klägerin aufgrund von Telefonanrufen ab.

Die Klägerin ist der Ansicht,

ihr stehe ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Eintragung in das Verzeichnis aufgrund § 6 der in den Vertrag einbezogenen AGB zu. Weiterhin ist die Klägerin der Ansicht, dass das streitgegenständliche Vertragsverhältnis durch keine der Erklärungen des Beklagten endete und nach wie vor ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung besteht.

Die Klägerin beantragt daher,

den Beklagten zu verurteilen an die Klägerin 1.071,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 21.01.2015 sowie weitere 72,00 € zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet,

er sei davon ausgegangen, dass er einen Eintrag bei dem Verlag „Gelbe Seiten“ erwerben würde. Hätte er gewusst, dass es sich bei der Klägerin nicht um die Betreiberin der „Gelben Seiten“ handle, hätte er einen entsprechenden Vertrag nicht abgeschlossen, das Vertragsverhältnis sei daher wirksam angefochten worden. Weiterhin sei auch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung wirksam erfolgt, da die Mitarbeiterin der Klägerin den Eindruck erweckt habe, dass es sich um einen Eintrag in den Gelben Seiten handle. Weiterhin könne sich die Klägerin auch nicht auf ihre Forderung berufen, da diese gem. § 242 BGB erloschen sei. Aufgrund des Anrufs der Vertriebsmitarbeiterin sei in dem eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb des Beklagten eingegriffen worden, woraus ein Schadensersatzanspruch in gleicher Höhe wie die Forderung der Klägerin entstehen würde. Hilfsweise erkläre der Beklagte die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen aus § 823 II BGB i.V.m. § 7 Nr. 2 UWG, da durch den Anruf der Klägerin gegen das Verbot unzulässiger Telefonwerbung verstoßen worden sei. Das Rechtsgeschäft sei zudem nichtig gem. § 138 BGB, da der Vertrag ein wucherähnliches Rechtsgeschäft darstellen würde. Der Vertrag sei außerdem nicht erfüllt worden, da der Beklagte einen Eintrag in dem streitgegenständlichen Verzeichnis nicht vorfinden konnte.

Hilfsweise rechnet der Beklagte zudem mit Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 745,40 € ab, die ihm durch berechnete Abmahnungen der Klägerin aufgrund der vorangegangenen Telefonanrufe entstanden sind. Weiterhin Hilfsweise ist der Beklagte der Ansicht, er habe den Vertrag gem. § 649 BGB gekündigt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Verwertung der übergebenen Urkunden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze. Mit Zustimmung beider Parteien entscheidet das Gericht gem. § 128 II ZPO ohne mündliche Verhandlung. Durch Beschluss vom 13.01.2016 (Bl. 73 - 74 d.A.) hat das Gericht den Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entsprechende Datum,

auf den 01.02.2016 festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Ansbach gem. §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig, da der Beklagte seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk hat. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 ZPO, § 23 Nr. 1 GVG, da der Streitwert 5.000 € nicht übersteigt.

II.

Die Klage ist begründet, da die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1.071,00 € aus § 611 BGB i.V.m. dem zwischen den Parteien geschlossenen Dienstvertrag sowie einen Anspruch auf Zahlung von Mahnkosten in Höhe von 72,00 € aus § 280 I, II, 286 I, 288 I BGB hat.

1. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass es zu einem Vertrag über die Aufnahme des Beklagten in das elektronische Branchenverzeichnis www. .de zu einem 3-Jahres-Preis in Höhe von 1.071,00 € bei einer Laufzeit von 36 Monaten kam.

Auf die Frage, ob die Klägerin eine Eintragung in das streitgegenständliche Verzeichnis für den Beklagten tatsächlich vorgenommen hat, kommt es vorliegend nicht an, da der Klägerin auf Grund von § 6 ihrer AGB ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Eintragung hat.

Entgegen der Auffassung des Beklagten wurden die AGB der Klägerin auch wirksam in das Vertragsverhältnis einbezogen. Bei beiden Parteien handelt es sich unstreitig um Unternehmer.

Im unternehmerischen Rechtsverkehr ist es ausreichend, wenn auf die AGB und deren Fundstelle hingewiesen wird (OLG Bremen, Urteil vom 11.02.2004 - 1 U 68/03; OLG Köln, Hinweisbeschluss vom 07.12.2011 - 19 U 155/11; LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 18.02.2011 - 14 O 5572/10).

Vorliegend hat die Mitarbeiterin der Klägerin im Rahmen der Auftragserteilung sowohl auf die Geltung der AGB als auch auf deren Fundstelle hingewiesen, die AGB sind daher wirksam in das streitgegenständliche Vertragsverhältnis einbezogen worden. Da eine Zahlung durch den Beklag-

ten unstreitig nicht erfolgte, war die Klägerin zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts aus § 6 ihrer AGB berechtigt, weshalb es nicht mehr darauf ankommt, ob eine Eintragung tatsächlich erfolgte.

2. Keine der von dem Beklagten über die Nichterfüllung hinaus erhobenen Einwände ist geeignet den klägerischen Anspruch zu Fall zu bringen.

a) Soweit der Beklagte einwendet das Rechtsgeschäft wäre wucherähnlich, führt dies nicht zu einer Nichtigkeit des Vertrages auf Grund § 138 BGB. Die Eintragung in ein Branchenverzeichnis ist eine Werbemaßnahme. Bei Werbemaßnahmen kommt es nach der obergerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf Leistung und Gegenleistung nicht darauf an wie hoch der Aufwand für die Erstellung des Eintrages durch dessen Werbeunternehmen ist, sondern vielmehr darauf welchen Wert die beabsichtigte Werbung für das werbende Unternehmen hat. Die Ausführungen des Beklagten gehen daher bereits insoweit fehl. Weiterhin scheint der vereinbarte Vergütungsbetrag für die Klägerin in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um einen 3 Jahresvertrag handelt auch nach Anwendung der allgemeinen Maßstäbe als nicht überzogen.

Schließlich setzt die Nichtigkeit wegen wucherähnlichen Rechtsgeschäften immer auch das Vorliegen einer „verwerflichen Gesinnung“ des Vertragspartners voraus (BGH, Urteil vom 19. 7. 2002 - V ZR 240/01). Hierzu trägt der Beklagte jedoch nicht einmal etwas vor.

b) Soweit sich die Beklagtepartei darauf beruft den Vertrag wirksam gem. § 119 I BGB wegen Irrtums angefochten zu haben, führt dies ebenfalls nicht zu einer Nichtigkeit des Vertrages. Zwar ist eine Anfechtung wegen Irrtums über den Inhalt des Vertrages bzw. die Vertragsparteien grundsätzlich möglich, die Beweislast für einen entsprechenden Irrtum auf Seiten des Beklagten trägt jedoch dieser. Aus dem als Anlage K 1 auf CD beigelegten Telefongespräch ergibt sich jedoch eindeutig, dass sich die Mitarbeiterin der Klägerin als Mitarbeiterin des Verlags vorgestellt hat und ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Eintragung in ein elektronisches Branchenverzeichnis mit dem Namen www. .de erfolgen sollte. Wie sich hieraus der berechtigte Rückschluss des Beklagten, es handle sich um einen Eintrag in den „Gelben Seiten“ ergeben soll, erschließt sich dem Gericht nicht. Es liegt daher bereits kein Anfechtungsgrund vor.

c) Soweit sich der Beklagte auf eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 BGB beruft, ist er für das Vorliegen einer Täuschungshandlung durch die Klägerin ebenfalls darlegungs- und beweiselastet. Ein arglistiges Verhalten der Klägerin wurde be-

reits nicht schlüssig vorgetragen. Aus der Aufzeichnung die von der Klägerin vorgelegt wurde, ergeben sich zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass die Mitarbeiterin der Klägerin über die Identität des Verlages oder des für die Veröffentlichung gewählten Verzeichnisses arglistig getäuscht hat. Im Gegenteil ergibt sich aus der Aufzeichnung wie oben bereits ausgeführt, eindeutig, wer Vertragspartner werden sollte. Für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung bleibt daher kein Raum.

d) Soweit eine Aufrechnung mit Ansprüchen aufgrund Wettbewerbsverstoßes gem. § 7 I Nr. 2 UWG bzw. die „dolo-agit-Einrede“ erhoben wird, geht dieser Einwand ebenfalls ins Leere. Es kann im Ergebnis dahingestellt sein, ob ein Wettbewerbsverstoß im Sinne von § 7 II Nr. 2 UWG durch das Handeln der Klägerin vorliegt, da auch, wenn ein entsprechender Verstoß gegeben sein sollte, dies nicht zu einem Schadenersatzanspruch des Beklagten führen würde, da ein solcher nur Wettbewerbern zustehen würde (vgl. § 9 S. 1 UWG). Die Parteien sind jedoch im vorliegenden Fall keine Mitbewerber, da sie unstreitig in verschiedenen Branchen tätig sind.

Auch ein Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 7 II UWG scheidet vorliegend aus, da nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH die Regelungen des UWG keine Schutzgesetze sind und damit dem Anwendungsbereich des § 823 II BGB entzogen sind (vgl. BGH, Urteil vom 30.05.2008, Az. 1 StR 166/07). Eine entsprechende Auslegung wird auch durch die von der Klägerin als Anlage K 14 vorgelegten Bundestagsdrucksachen gestützt, so dass eine systematisch/historische Auslegung ergibt, dass zumindest die in § 7 UWG enthaltenen Regelungen kein Schutzgesetz darstellen. So heißt es in der BT-Drucksache 15/1487 vom 22.08.2003 wörtlich: „Dies hat zur Folge, dass das UWG entsprechend der bisherigen Rechtslage kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist. Etwas anderes gilt nur für die Strafbestimmungen der §§ 16-19, da insoweit keine erschöpfende Regelungen der zivilrechtlichen Rechtsfolgen erfolgt.“

Letztlich würde eine entsprechende Anwendung auch die spezialrechtliche Regel des § 9 UWG unterlaufen.

e) Ebensowenig hat der Beklagte einen Anspruch auf Schadenersatz aus einem Eingriff in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, mit dem er gegen die Hauptforderung aufrechnen könnte. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH setzt ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb die Unmittelbarkeit voraus. Der Eingriff muss sich gegen den Betrieb als solchen richten und darf nicht lediglich vom Gewerbebetrieb ablösbare Rechtspositionen beeinträchtigen (BGH, Urteil vom 09.12.1958 - VI ZR 199/57; BGH, Urteil vom 26. 10. 1951 - I ZR 8/51).

Ansprüche aus dem entsprechenden Rechtsinstitut scheiden daher aus, wenn die gegebenenfalls erfolgte Beeinträchtigung lediglich eine Nebenfolge ist.

Vorliegend ergibt sich bereits aus dem Vortrag des Beklagten nicht, dass ein entsprechender Eingriff gegen den Betrieb des Beklagten gerichtet gewesen seien soll.

f) Schließlich kann der Beklagte auch nicht mit Rechtsanwaltskosten aus einer erfolgten Abmahnung in Höhe von 745,50 € aufrechnen, da ihm ein entsprechender Anspruch aufgrund der fehlenden Berechtigung zur Abmahnung nicht zusteht. Unabhängig davon, ob der zunächst erfolgte Anruf berechtigt war oder nicht, waren die Parteien spätestens durch den Vertragsschluss durch ein gegenseitiges Vertragsverhältnis verbunden. Bei bestehendem Vertragsverhältnis ist eine Abmahnung jedoch rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 242 BGB, da in diesem Fall ein Verstoß gegen vorangegangenes Verhalten begründet ist. Der Beklagte hätte die Klägerin daher nicht abmahnen dürfen und kann daher auch nicht den Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Rechtsanwaltskosten verlangen.

g) Auch eine Kündigung des Vertrages gem. § 649 BGB führt vorliegend nicht zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses. Das vorliegende Vertragsverhältnis stellt ein Dienstverhältnis im Sinne des § 611 BGB dar, da sich der Schwerpunkt der gegenseitigen Leistungen im Bereich des Dienstvertrags befindet. Eine Kündigung ist daher allenfalls nach den §§ 620, 626 BGB möglich, welche aber im Ergebnis das Vertragsverhältnis nicht beendet.

Vereinbaren die Vertragsparteien, wie vorliegend, eine fixe Laufzeit ist in dieser Laufzeit konkludent immer der Ausschluss der ordentlichen Kündigung zu sehen, die Anwendbarkeit des § 620 BGB scheidet damit aus. Eine Kündigung durch den Beklagten kann daher nur als außerordentliche fristlose Kündigung erfolgen nach § 626 I BGB erfolgen. Für eine solche benötigt der Beklagte jedoch einen entsprechenden Kündigungsgrund. Da aus den oben genannten Gründen die Klägerin vorliegend ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, besteht für den Beklagten kein Kündigungsgrund. Die ausgesprochene Kündigung in Gestalt der Anfechtungserklärung ist daher unwirksam und beendet das Vertragsverhältnis nicht.

3. Der Beklagte befindet sich mit der Zahlung in Verzug und schuldet daher sowohl den Ersatz vorgerichtlicher Mahnkosten als auch Zinsen als Verzugsschaden gem. §§ 280 I, II, 286 I, 288 II BGB. Die außergerichtlichen Mahnkosten sind der Höhe nach schlüssig gargelegt. Entgegen der Auffassung des Beklagten durfte die Klägerin auch vor Klageerhebung das Mahnverfahren betrei-

ben, da sich aus dem vorgerichtlichen Schriftwechsel nicht ergibt, dass der Beklagte die klägerische Forderung ausschließlich auf Grund einer streitigen Verurteilung zahlen würde.

Da es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, an dem keine Verbraucher beteiligt sind, kann die Klägerin zumindest einen Zinssatz von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz verlangen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, § 711 S. 1 ZPO.

IV.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO, § 45 III GKG. Der Beklagte hat vorliegend hilfsweise die Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung in Höhe von 1071,00 € aus § 823 II BGB iVm. § 7 II UWG und in Höhe von 745,40 € aus Rechtsanwaltskosten für eine Abmahnung erklärt. Über beide Hilfsaufrechnungen wurde in rechtskraftfähiger Art im Urteil entschieden, so dass beide Forderungen zum Klagewert zu addieren waren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ansbach
Promenade 4
91522 Ansbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ansbach
Promenade 8
91522 Ansbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Winkelmann
Richter

Verkündet am 15.02.2016

gez.
Riedl, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle